UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Berechtigungen,

welche bis jetzt der Besuch der Anstalt verleiht.

I. Das Reifezeugnis der Oberrealschule berechtigt:

a) Zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaft.
b) Zur Aufnahme als Kandidat in den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst.
c) Zur Annahme als Posteleve in den Post- und Telegraphendienst.
d) Für die Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine.

II. Der erfolgreiche Besuch der Klasse Ober II berechtigt:

a) Zur Ablegung der Prüfung als Geometer (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30 vom 26. Oktober 1887).
b) Zur Aufnahme in den Finanzassistentendienst (Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22. Februar 1892 S. 36).
c) Eintritt in die technische Hochschule als Studierender.

III. Der erfolgreiche Besuch der Klasse Unter II verleiht:

a) Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Nr. 17 des Centralblattes für das deutsche Reich vom 27. April 1885).
b) Aufnahme in den Reichsbankdienst.
c) Aufnahme in den niedern Eisenbahndienst (§ 13 der Verordnung vom 9. Mai 1885, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betr.).
d) Ablegung der Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Lehranstalten (§ 5 der Verordnung Gr. Oberschulrats vom 19. Januar 1883, die Ausbildung der Lehrer für den Zeichenunterricht an höheren Lehranstalten betr.).
e) Ablegung der Prüfung als Gewerbeschullehrer (§ 5 der Verordnung Gr. Oberschulrats vom 16. September 1882, die Ausbildung der Gewerbeschulkandidaten betr.).
f) Aufnahme ohne Prüfung als Post- oder Telegraphengehilfe (§ 18 der Vorschriften vom 1. Oktober 1882, über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienst).
g) Eintritt in den Militärintendantursecretariatsdienst (Bekanntmachung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums vom 31. März 1892).

IV. Der erfolgreiche Besuch der Klasse Ober III:

a) Aufnahme als Post- und Telegraphengehilfe nach bestandener Prüfung (§ 18 der Vorschriften vom 1. Oktober 1882, über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienst).
b) Aufnahme als Aktuariatsincipient (§ 17 der Verordnung vom 25. Oktober 1882, die Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr.).

V. Der erfolgreiche Besuch der Klasse Unter III:

Eintritt in Fachschule I der Baugewerkschule (§ 4 der Verordnung Gr. Oberschulrats vom 12. Oktober 1878, Aufnahms-Bedingungen betr.).

Schulgeld.

Das in 3 Abteilungen je bei Beginn eines jeden Tertials zu zahlende Schulgeld beträgt:

1. für Klasse VI. und V.: 36 Mark.
2. für Klasse IV., Unter III., Ober III: 45 M.
3. für Klasse Unter und Ober II.: 54 M.
4. für Klasse Unter und Ober I: 63 M.

Ausserdem 3 M. Eintrittsgeld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf